

Dr. Axel Korth
Hippelstraße 39a
81827 München
E-Mail: axel.korth@gmx.de

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- z. Hd. Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo -
80327 München

**Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und
Soziales**
- z. Hd. Frau Staatsministerin Carolina Trautner -
Winzererstraße 9
80797 München

Per E-Mail an:

- michael.piazzolo@stmuk.bayern.de, carolina.trautner@stmas.bayern.de
- poststelle@stmuk.bayern.de, poststelle@stmas.bayern.de

Zur Kenntnis per E-Mail an das BMFSFJ, die Bundestagsfraktionen und Fraktionen,
Fraktionsvorsitzenden im Bayerischen Landtag:

- poststelle@bmfsfj.bund.de, fraktion@cducsu.de, direktkommunikation@spdfraktion.de,
buenger@afdbundestag.de, dialog@fdpbt.de, fraktion@linksfraktion.de, info@gruene-bundestag.de
- csu@csu-landtag.de, info@gruene-fraktion-bayern.de, info@fw-landtag.de, info@afd-landtag.bayern, info@bayernspd-landtag.de, info@fdpltby.de
- buero@thomas-kreuzer.de, markus.rinderspacher@bayernspd-landtag.de, team@katharina-schulze.de, martin.hagen@fdpltby.de, info@florian-streibl.de

München, 25. Mai 2020

Wiederherstellung des Rechts auf Bildung und Teilhabe durch vollständige Rückkehr zum Schul- und Betreuungsbetrieb

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Piazzolo,
Sehr geehrte Frau Staatsministerin Trautner,

ich wende mich als Vater von Kindern im Alter von 9, 7 und 5 Jahren an Sie und fordere Sie
dringend zur Umsetzung und Berücksichtigung folgender Maßnahmen und Punkte auf:

1. **Vollständige Wiederherstellung des Rechts auf Bildung** (einschließlich des
Anspruchs auf freien Zugang zu Bildung und Betreuung und auf Chancengleichheit)
als eigenständiges kulturelles Menschenrecht und zentrales Instrument, um die
Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern.
2. **Kein Unterricht im Not- und/oder Schichtsystem**, sondern **unverzögliche,
vollständige und unterschiedslose** Öffnung von Schulen und
Betreuungseinrichtungen zur diskriminierungsfreien Gewährleistung des staatlich zu
vermittelnden **Betreuungs- und Bildungsanspruchs für alle Kinder**, insbesondere
auch für Kinder ohne Zugang zu einer angemessenen IT-Infrastruktur.

3. **Infektionsschutz mit Augenmaß und Eigenverantwortung** unter Einhaltung des rechtsstaatlich verbürgten **Verhältnismäßigkeitsprinzips**, d.h. keine Kleinstgruppenbildung, Barrierefreiheit und keine Maskenpflicht. Hinsichtlich der Maskenpflicht sollte umgehend eine über die FAQ vom 15.5.2020¹ hinausgehende Klarstellung erfolgen, dass es sich nicht um eine rechtlich durchsetzbare Pflicht, sondern um eine Empfehlung auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift (Hygieneplan des Kultusministeriums) ohne Außenwirkung handelt, die von den Schulleitern nicht überobligationsmäßig als Pflicht umzudeuten ist und in permanenter Gängelung durch Schule und den Lehrkörper resultiert und auch langfristig zu Schäden bei Kindern führen kann.²
4. **Kein Automatismus für Schul- oder Kitaschließungen bei neuen Infektionen**, sondern verantwortungsbewusste Isolierung Erkrankter und Rückverfolgung von Infektionsketten.
5. **Kein Junktim zwischen Grundrechtsschutz und Verfügbarkeit eines Impfstoffs**, da Grundrechte als subjektive Rechte Abwehr- und Teilhaberechte keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen.
6. **Verbesserung und laufende Gewährleistung** einer vernünftigen und gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechenden Hygieneausstattung, Schutz des Lehr- und Betreuungspersonals und autoimmungeschwächter Kinder, kontinuierliches Testen³ des Personals.
7. **Berücksichtigung des allgemeinen Lebensrisikos** bei Lehr- und Betreuungspersonen entsprechend den Vorgaben in der freien Wirtschaft und anderen systemrelevanten Berufsgruppen (wie z.B. Ärzten, Alten- und Krankenpflegern, etc.), da der Staat keinen absoluten Lebens- und Gesundheitsschutz vermitteln kann und es kein individuelles Recht auf „Nichtkrankwerden“ gibt.
8. **Kindgerechte und spielerische Vermittlung von Hygienemaßnahmen** (Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesetikette), die ohnehin für Ansteckungs- und Infektionskrankheiten gelten, gesellschaftlich wünschenswert sind und im Hygieneplan bereits enthalten sind.
9. **Vermeidung von Angst, Hysterie und Panikmache gegenüber Kindern**, sondern kindgerechte Vermittlung der Sach- und Gefährdungslage unter kontinuierlicher Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
10. **Keine Stigmatisierung von Kindern** zu bloßen „Virenschleudern“ und Degradierung zu bloßen „Überträgern“ sowie Flankierung durch staatlich unterstützte Kommunikationsmaßnahmen, um diesem Zerrbild entgegen zu wirken.

Begründung:

Ich bedanke mich zunächst für die an die Eltern versendeten Schreiben vom 21. April 2020 „Corona-Pandemie – Öffnung der Schulen und „Lernen zuhause“ und vom 18. Mai 2020 „Corona-Pandemie – schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs an den Schulen

¹ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/fag-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>.

²Vgl.hierzu https://www.cell.com/pb-assets/products/coronavirus/CURBIO_16385.pdf.

³ Die Sinnhaftigkeit des Testens müsste von der Wissenschaft wohl noch seriös betrachtet werden, hinsichtlich Ansteckungspotential aber ein guter Leitfaden: [https://www.ams.edu.sg/view-pdf.aspx?file=media%5c5556_fi_331.pdf&ofile=Period+of+Infectivity+Position+Statement+\(final\)+23-5-20+\(logos\).pdf](https://www.ams.edu.sg/view-pdf.aspx?file=media%5c5556_fi_331.pdf&ofile=Period+of+Infectivity+Position+Statement+(final)+23-5-20+(logos).pdf)

in Bayern“, mit denen Sie über die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs an den Schulen in Bayern informieren.

Nachdem sich bereits Mitte April – also zum Zeitpunkt des Elternschreibens vom 21. April – hinreichende Anhaltspunkte für ein Abflachen der Infektionskurve und eine Beherrschung des Infektionsgeschehens abgezeichnet haben und weiterhin abzeichnen⁴, verdichtet sich nach nunmehr 10 Wochen der andauernden und – mit Ausnahme der Notbetreuung – vollständigen Aussperrung von Kindern aus ihren Schul- und Betreuungseinrichtungen das Spannungsfeld des parallelen Organisierens von (i) Kinderbetreuung, (ii) „Homeschooling“ durch die Eltern im Nebenberuf und (iii) der beruflichen Tätigkeit oftmals doppelt berufstätiger, alleinerziehender oder mit anderen Herausforderungen konfrontierter Eltern im „Homeoffice“ zu einer **nicht mehr zumutbaren** Situation für Kinder und Familien.

Offensichtlich ist, dass die gegenwärtige Ausnahmesituation jedem einzelnen Menschen unserer Gesellschaft viel abverlangt. Dabei dürfte es weiterhin **nicht gesicherter Erkenntnis** entsprechen, ob und in welchem Umfang die massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, der Abwehr konkret-individueller Gefahren für Leib und Leben und zum Schutz der Behandlungskapazitäten des Gesundheitssystems – sofern letzterer nach derzeitiger Lage überhaupt noch einen legitimen Zweck darstellt – tatsächlich beigetragen haben. Dies wird sich belastbar erst anhand valider retrospektiver und nicht ausschließlich von ausgewählten Virologen hervorgebrachter Daten beurteilen lassen.

In jedem Fall hat aber der Vertrauensvorschuss in die handelnden Akteure und die **breite gesellschaftliche Akzeptanz** der Politik den notwendigen Entscheidungs- und Handlungsspielraum gegeben, die tief in konstitutive Grundrechte unseres demokratischen Rechtsstaats eingreifenden Maßnahmen zur weiteren Eindämmung von SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) durch die staatlichen Ebenen, insbesondere der zuständigen Landes- und Kommunalbehörden, um- und vor allem durchzusetzen. Dabei wird von Tag zu Tag deutlicher, dass eine breite objektive und unabhängige Untersuchung jeder staatlichen Einzelmaßnahme (einschließlich staatlicher und polizeilicher Zwangsmaßnahmen) mit Blick auf die konkrete Erfolgswahrscheinlichkeit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (oder anderer legitimer Zwecke) am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu erfolgen hat.

Familien des engeren und erweiterten Freundes- und Bekanntenkreis verstehen nicht, dass sich politische Entscheidungsträger zu Lockerungen in unmittelbar systemkritischen Bereichen wie Autohäusern, Baumärkten, Friseursalons, dem Profifußball und zuletzt Biergärten durchringen konnten, jedoch das über Art. 1 Grundgesetz und Art. 28 der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Kinderrechtskonvention vermittelte **Grundrecht auf Bildung und Chancengleichheit**, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Bildung (über Art. 22 Genfer Flüchtlingskonvention ist Zugang zu öffentlicher Erziehung, insbesondere zum Unterricht in Volksschulen, auch für Kinder von Flüchtlingen zu gewährleisten), ohne plausibel nachvollziehbare zeitliche Perspektive suspendiert bleibt und zukünftig durch ein komplexes und dem Bildungsanspruch nicht gerecht werdenden Schichtsystem vermitteln werden soll.

Diese Herangehensweise offenbart eine fragwürdige Prioritätensetzung und nicht mehr vertretbare Ignoranz gegenüber einer von politischen Entscheidungsträgern offenbar nur nachrangig zu berücksichtigenden gesellschaftlichen Gruppe, obwohl doch die Gruppe der Familien mit Kindern in der viel beschworenen „Blüte des Lebens“ den Staat in vielfältiger

⁴ Beispielhaft zu den Fallzahlen in München, Stand: 24. Mai 2020, 13:30 Uhr:

<https://www.muenchen.de/aktuell/2020-03/coronavirus-muenchen-infektion-aktueller-stand.html>

Weise „trägt“. In der Diskussion um die Abwägung sämtlicher Gemeinwohlbelange wird es dann gänzlich unverständlich, wenn man sich die in Vor-Pandemie-Zeiten unerbittliche Durchsetzung der staatlichen Schulpflicht vor Augen führt, von der sonst in entsprechender Idealisierung eines falsch verstandenen Pflichtbewusstseins und konsequenter Absage an Flexibilisierung (wie z.B. „Homeschooling“) kein Jota abgewichen wurde, aber in der Pandemie durch das „Lernen zuhause 2.0“ und durch Homeschooling auf unbestimmte Zeit ersetzt wird und in Zukunft scheinbar ersetzt werden soll.

Unverzögliche Rückkehr zum vollständigen und unterschiedslosen Schul- und Betreuungsbetrieb

Nach den Zahlen der UNESCO wurden mehr als 90% aller schulpflichtigen Kinder – insgesamt ca. 1,6 Milliarden Kinder im April 2020 nicht beschult. Mit Stand vom 24. Mai 2020 werden ca. 1,2 Milliarden Kinder (ca. 68,5%) nicht beschult.⁵ Die Maßnahme der Schließung von Schul- und Betreuungseinrichtungen ist geltenden Pandemieplänen geschuldet, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens und dem Schutz vulnerabler Teile der Bevölkerung, nicht aber vornehmlich dem Schutz der Kinder dienen. Denn diese Pläne wurden ursprünglich für die Influenza entwickelt und bisherige Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Kinder im Regelfall gar nicht oder nur mild an SARS-CoV-2 erkranken.⁶ Zwar ist nicht abschließend geklärt, in welchem Ausmaß Kinder zum Infektionsgeschehen beitragen, jedoch gibt es klare Hinweise, dass Kinder nicht nur deutlich **seltener und milder als Erwachsene erkranken**, sondern auch **seltener Überträger von SARS-CoV-2 sind**.⁷ Dahingehend hat sich auch das European Centre for Disease Control (ECDC) geäußert.⁸

Auch in Deutschland hat die **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), der Deutschen Akademie für Kinder und Jugendmedizin (DAKJ) und dem Berufsverband der Kinder und Jugendärzte in Deutschland (bvkj)** unter Berücksichtigung verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse überzeugend dargelegt, dass die Schließung von Grundschulen und Kindergärten als pandemische Maßnahme eine nur **geringe Effektivität auf die weitere Infektionsausbreitung** hat und Kinder – im Vergleich zu Erwachsenen – eine deutlich untergeordnete Rolle in der Verbreitung des SARS-CoV-2 einnehmen.⁹

Die nunmehr verfügbare und stetig steigende Evidenz lässt den vertretbaren Schluss zu, dass der kollektive und flächendeckende Ansatz zur Schließung von Schulen und anderen Kindergemeinschaftseinrichtungen keine verhältnismäßige Maßnahme zur Abwendung einer drohenden unmittelbaren Gefahr für Gesundheit und Leben und zur weiteren Infektionsausbreitung mehr darstellt und möglicherweise nie dargestellt hat, folglich also durchgreifende Zweifel an der Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen.

Nachbarländer haben die Rückkehr sämtlicher Kinder bereits organisiert. Weitere Länder haben die flächendeckende Schließung von Schulen zu keinem Zeitpunkt angeordnet. Das

⁵ Zu den Auswirkungen und Folgen der Covid-19 Pandemie auf das Recht auf Bildung und Teilhabe allgemein <https://en.unesco.org/covid19/educationresponse>.

⁶ Vgl. Deutsches Ärzteblatt 2020; 117 (19): A 990-4 abrufbar unter:

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/213829/Coronakrise-Kinder-haben-das-Recht-auf-Bildung>

⁷ Vgl. Deutsches Ärzteblatt a.a.O.

⁸ <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/covid-19-rapid-risk-assessment-coronavirus-disease-2019-ninth-update-23-april-2020.pdf>.

⁹ Vgl. https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_05_19_Stellungnahme_DGKH_Covid-19_Kinder.pdf

Bundesland Sachsen hat am 18. Mai 2020 Grundschulen und Betreuungseinrichtungen wieder für alle Kinder weitgehend einschränkungslos geöffnet. Danach sollen alle Kinder kommen, ohne dass es auf drakonisch anmutende und im Grundschul- und Kleinkindalter nicht praktikable Abstands- und Hygieneregeln ankommt. Stattdessen sollen sich die Kinder ausschließlich in festen Gruppen bewegen, die untereinander keinen Kontakt haben, so dass Infektionsketten nachvollziehbar bleiben.

Die sich andeutenden massiven Schäden – wieso man diese allgemein als Kollateralschäden verharmlost, erschließt sich mir nicht – mit erheblichen kurzfristigen und langfristigen gesellschaftlich-sozialen Folgen müssen deutlich stärkeres Gewicht in der Abwägung mit dem zweifelhaften Nutzen kollektiver Schließungen von Schulen und Betreuungseinrichtungen erhalten, um praktische Konkordanz mit anderen Gemeinwohlbelangen und damit verfassungsgemäße Zustände herzustellen.

Fachgesellschaften, das Kinderhilfswerk, Kinderärzte, die Leopoldina und andere gesellschaftliche Gruppen weisen zurecht darauf hin, dass die Krise zu einem massiven Rückgang der Betreuungs-, Lehr- und Lernleistungen sowie zur Verschärfung sozialer Ungleichheit führt, von den körperlichen, psychischen und sozialen Folgen ganz zu schweigen (z.B. Antriebslosigkeit, Mangel an Bewegung (auch durch immer noch weitgehende Schließung von außerschulischen Sportangeboten), Zunahme häuslicher Gewalt, Depression, Traurigkeit, Angst, Fernsehen und Internet statt Beschäftigung draußen, etc.). Auch die Vermittlung elementarer Fähigkeiten zur Konfliktlösung, Gemeinschaftsbildung, Solidarität, Spiel und Körperlichkeit werden durch ein starres und schier wahnhaftes Hygiene- und Abstandsregime überlagert.

Klar ist, dass die im Zeitverlauf stetig steigenden fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse den nicht justiziablen Beurteilungsspielraum immer weiter verengen und die handelnden Behörden hinreichend plausibel und mit entsprechend tiefer Begründungsdichte darlegen müssen, warum Schul- und Kitaschließungen oder ein zukünftiger Schichtbetrieb nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse noch eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zur weiteren Infektionsverbreitung und Abwehr konkreter Gesundheitsgefahren darstellen.

Bitte machen Sie Ihren Einfluss innerhalb der Landesregierung und im Bund geltend und engagieren Sie sich für die Beendigung der in weiten Teilen zeitlich unbestimmten und in dieser Allgemeinverbindlichkeit rechtlich und ethisch nicht vertretbaren Marginalisierung von Familien und Kindern im Betreuungs- und Grundschulalter.

Dieses Schreiben erfolgt auf Grundlage der über Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten freien Meinungsäußerung. Es unterliegt keiner Vertraulichkeit und kann interessierten Personen zugänglich gemacht werden.

Für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung danke ich Ihnen sehr und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Korth